

Wegleitung Gesuchsformular

Diese Wegleitung dient dazu, Sie beim Ausfüllen des Gesuchsformulars zu unterstützen.

1	EigentümerIn (GesuchstellerIn)	1
2	Beitragsberechtigte Flächen	2
2.1	Grundsätze	2
2.2	Fenster	3
2.3	Dach, Wände und Böden	3
2.4	Minergie-Modul	3
2.5	Beispiele und Spezialfälle	4
3	Einzureichende Unterlagen	9
3.1	U-Wert Berechnungen	9
3.2	Flächenberechnungen bei Anbauten oder Aufstockungen	9
4	Allgemeine Bedingungen	10
4.1	Doppelförderungen	10
4.2	Denkmalgeschützte Bauten / geschützte Bauteile	10
5	Zusätzliche Hinweise	11
5.1	Projektende	11
5.2	Eigenleistungen	11
5.3	Mietrecht und Steuerrecht	11
5.4	Vorgehen bei zusätzlichen Quadratmetern	11
	Anhang 1: Tabelle zur Angabe der Dämmprodukte (Beispiel)	12

1 EigentümerIn (GesuchstellerIn)

Die Art des Eigentümers spielt für die Förderung keine Rolle. Auch Gebäude im Eigentum des Bundes, der Kantone oder Gemeinden sind daher förderberechtigt.

Stockwerkeigentümer können gemeinsam ein Gesuch einreichen. Sie bevollmächtigen dazu eine Person, um das Gesuch um Förderbeiträge abzuwickeln.

Für ein zusammengebautes „Objekt“ darf ein einziges Gesuch eingereicht werden. Beispiele sind ein Mehrfamilienhaus mit Stockwerkeigentümern, Doppel Einfamilienhaus oder benachbarte Einheiten eines Reiheneinfamilienhauses. Dazu müssen beheizte Räume zusammengebaut sein. Darüber hinaus darf für gleichartige Gebäude, die in unmittelbarer Nähe voneinander liegen und den gleichen Eigentümer haben, auch ein einziges Gesuch eingereicht werden (z.B. Überbauung, Mehrfamilienhäuser von Genossenschaften). Ansonsten ist es nicht erlaubt, mehrere Gebäude in einem Gesuch zusammenzufassen.

2 Beitragsberechtigte Flächen

2.1 Grundsätze

Das Gebäudeprogramm fördert keine Ersatzneubauten. Viele Kantone fördern jedoch Neubauten nach Minergie-P Standard.

Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, etc.).

Gefördert werden nur Bauteile, die die geforderten U-Werte erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass die Verbesserung des U-Werts mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen muss.

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur bereits vor der Sanierung beheizte Gebäudeteile. Dies bedeutet, dass beispielsweise Anbauten, Aufbauten (z.B. Dachaufstockungen), neue Lukarnen, Wintergärten oder Balkonverglasungen nicht förderberechtigt sind.

Als Ausnahme zur Grundregel ist die Sanierung folgender Gebäudeteile trotzdem förderberechtigt, sofern die geforderten U-Werte eingehalten werden:

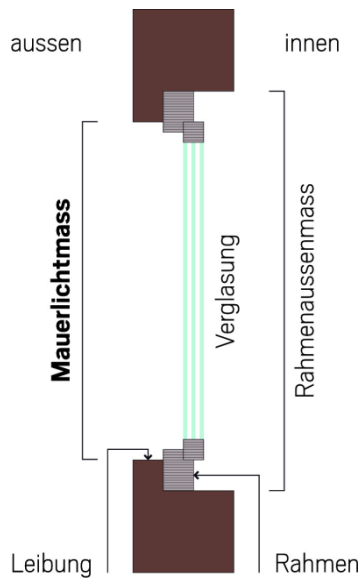
1. Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebeldämmung, Fensterersatz),
2. unbeheizte Untergeschosse (neue Wand- und Bodendämmung, Fensterersatz),
3. und Sockel.

Werden Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen, etc. gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Kombinationspflicht für Fenster: Fenster sind nur noch förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. Die Sanierung von vollverglasten Fassaden ist immer noch förderberechtigt. Im Detail bedeutet die Kombinationspflicht:

- Voraussetzung ist eine gleichzeitige Sanierung: Ist die Fassade oder das Dach zum Zeitpunkt des beantragten Fensterersatzes beispielsweise bereits (sehr) gut gedämmt, sind die Fenster trotzdem nicht förderberechtigt.
- Es gilt die umgebende Fläche: Wird beispielsweise nur die Ostfassade eines Gebäudes gedämmt, sind die Fenster in den übrigen Fassadenseiten nicht förderberechtigt.
- Die Sanierung der umgebenden Fassaden- oder Dachfläche muss den Kriterien des Gebäudeprogramms entsprechen. Sie muss also zwingend einen U-Wert von $0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$ (oder $0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei geschützten Gebäudeteilen) erreichen.

2.2 Fenster



Kombinationspflicht Fenster: siehe oben unter 2.1 Grundsätze

Die Fensterflächen sind in m^2 Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters (Rahmennaussenmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Bei Fensterersatz wird das Mauerlichtmass angerechnet. Bei reinem Glaserersatz wird nur das Ausmass des Glaseinsatzes angerechnet.

Achten Sie beim Einbau neuer Fenster darauf, dass auch die Leibung gedämmt wird. Sonst entstehen beim Fenster Wärmebrücken, die zu Bauschäden führen können und über die viel Energie verloren geht.

2.3 Dach, Wände und Böden

Die Angaben der Flächen in m^2 sollten in der Offerte ersichtlich sein. Bei Wänden gegen aussen müssen die Fensterflächen abgezogen werden (auch Mauerlichtmass, siehe oben unter 2.2 Fenster).

2.4 Minergie-Modul

Als Alternative zur U-Wert-Berechnung kann der Nachweis erbracht werden, dass das Bauteil ein Minergie-Modul ist. Die Liste der Module für Fenster sowie Dach- und Wandkonstruktionen sind auf der Internetseite www.minergie.ch zu finden. Die Module können unabhängig von einer Minergie-Zertifizierung des Gebäudes eingesetzt werden.

U-Wert

Der U-Wert gibt an, wie viel Wärme durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Kelvin (= 1 Grad) verloren geht (Angabe in $[\text{W}/\text{m}^2\text{K}]$). Je kleiner der U-Wert, desto weniger Wärme geht verloren und desto besser ist der Wärmeschutz des Bauteils. Unter Punkt 7 finden Sie weitere Angaben zur Berechnung der U-Werte.

2.5 Beispiele und Spezialfälle

Werden Estriche gedämmt, die durchlüftet werden (Spalten, Bullaugen, etc. für den Luftaustausch), gilt die Dämmung des Estrichbodens als „gegen unbeheizt“.

Legende:  bestehendes Gebäude,  neu gebaut oder ersetzt,  förderberechtigte Fläche

Anbauten und Umbauten

Auskernungen: Für Auskernungen gelten keine gesonderten Regeln. Die übrigen Regeln dieser Wegleitung kommen auf die Bauteile zur Anwendung.

Wird das beheizte Volumen vergrößert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nicht zusätzlich hinzugefügt werden.

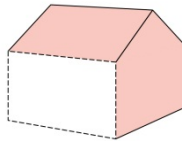


Abbildung 1: Abriss und identischer Ersatz der Fassade

Oben: Die Fassade wird an gleicher Stelle ersetzt.

Unten: Die Fassade wird wesentlich versetzt.

➔ **In beiden Fällen ist die neue Fläche nicht förderberechtigt.**

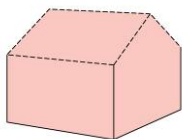
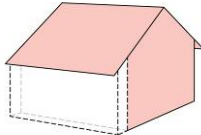


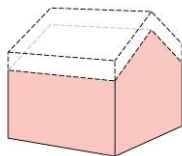
Abbildung 2: Abriss und identischer Ersatz des Dachs

Oben: Das Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

➔ **Die neue Fläche ist förderberechtigt.**

Unten: Das Dach wird wesentlich versetzt.

➔ **Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.**



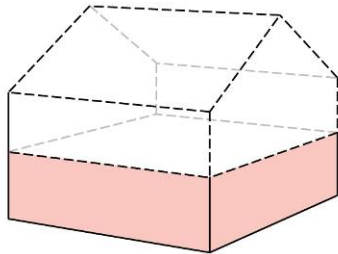


Abbildung 3: Abriss und identischer Ersatz des Dachs und eines Teils der Fassade

Das oberste Geschoss und das Dach werden ersetzt.

- ➔ **Der Ersatz (oberstes Geschoss und das Dach) ist nicht förderberechtigt.**

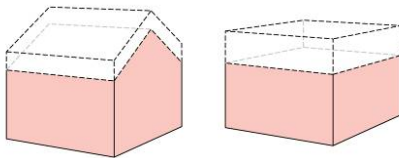


Abbildung 4: Volumenvergrößerung Dach

Das Dach wird ganzflächig erhöht.

- ➔ **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- ➔ **Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.**

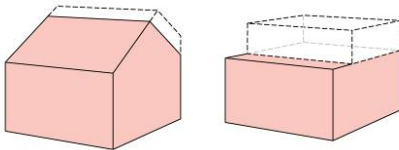


Abbildung 5: Volumenvergrößerung Dach

Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- ➔ **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- ➔ **Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.**

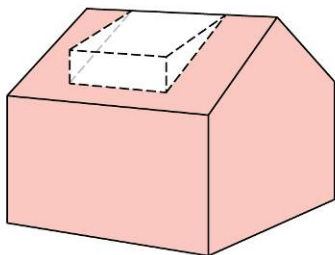


Abbildung 6: Lukarnen

Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- ➔ **Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.**
- ➔ **Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.**

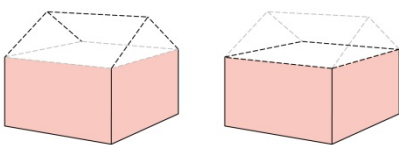


Abbildung 7: Dachumbau

Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder ein Flachdach in ein Steildach.

- ➔ **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- ➔ **Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.**

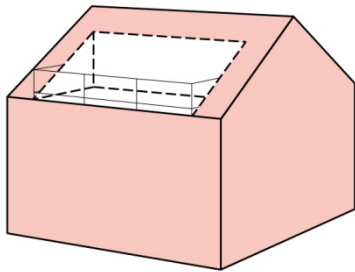


Abbildung 8: Dachumbau

Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.

- ➔ **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- ➔ **Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.**

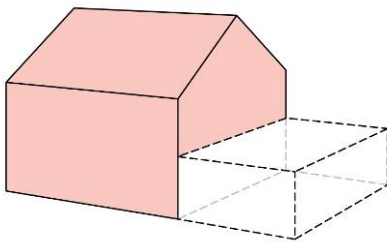
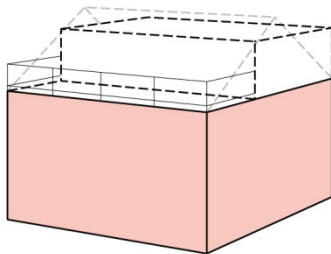


Abbildung 9: Anbau

Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- ➔ **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- ➔ **Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.**

Wintergarten und Balkonverglasung

Werden **unbeheizte Anbauten** wie z.B. Wintergärten an ein Haus angebaut oder handelt es sich um **eine temporäre Wohnraumerweiterung** (Jahreszeitzimmer, Verglasung Balkone) werden diese Flächen **nicht** angerechnet (siehe Abbildungen 10 und 11).

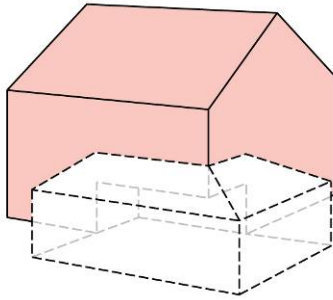


Abbildung 10: Wintergarten

Ein offener Sitzplatz wird zu einem Wintergarten oder verglasten Sitzplatz (beheizt oder unbeheizt).

➔ **Die Flächen des Sitzplatzes und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

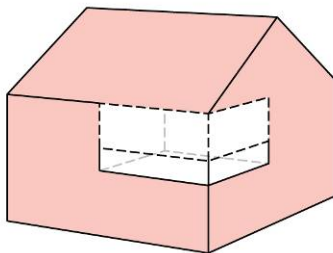


Abbildung 11: Balkonverglasung

Ein Balkon (einspringend oder auskragend) wird verglast.

➔ **Die Flächen des Balkons und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

Wird ein Wintergarten, der nach den Bauvorschriften zum Zeitpunkt der Erstellung nicht beheizt werden darf, ersetzt und neu beheizt, ist er nach der obigen Regel nicht förderberechtigt. Erfüllte er jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung die Vorschriften, um den Wintergarten zu beheizen, ist auch der Ersatz förderberechtigt.

Erschliessungszonen

Werden nicht beheizte **Erschliessungszonen** wie z.B. Treppenhäuser im Rahmen einer **Gesamtsanierung** der Fassade **vollständig gedämmt**, sind die Flächen förderberechtigt, da es sich um keine Wohnraumerweiterung handelt. Die Förderberechtigung gilt nur, wenn die Erschliessungszone auch nach der Dämmung unbeheizt bleibt.

Werden offene Erschliessungszonen, wie z.B. **Laubengänge**, neu eingeglast, ist die Verglasung förderberechtigt, sofern auch die vollständige Fassade gedämmt wird und die neu gedämmte Erschliessungszone unbeheizt ist (siehe Abbildung 12).

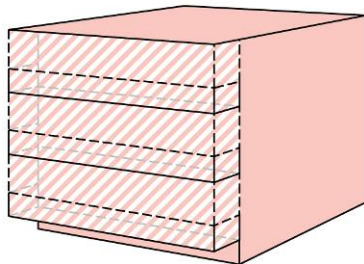
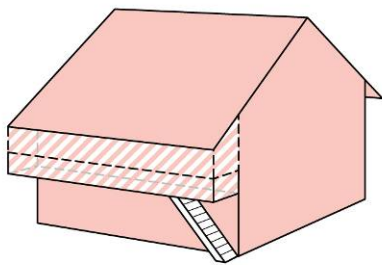


Abbildung 1: Verglasung Laubengang

Ein Laubengang wird neu verglast.

- ➔ **Wird die Fassade (inkl. Brüstungen) vollständig und luftdicht gedämmt und bleibt der verglaste Laubengang nicht beheizt, ist die Fassade inklusive Fenster förderberechtigt.**
- ➔ **Wird der Laubengang nur verglast, ist weder die Brüstung noch die Verglasung förderberechtigt.**

3 Einzureichende Unterlagen

3.1 U-Wert Berechnungen

Bei Fenstern ist der U-Wert des Glases auf der Offerte ersichtlich. **Bei allen anderen Gebäudeteilen empfehlen wir Ihnen, den U-Wert vom durchführenden Unternehmen der Baubranche oder von einer Fachperson berechnen zu lassen.**

Bereits vor der Sanierung bestehende Dämmungen sind mit einem der folgenden drei Nachweise zu belegen:

- Rechnungen oder Lieferscheine der Ausführung; oder
- alte Detailpläne; oder
- Fotos (Dicke und Art des Materials, eingesteckter Massstab).

Es sind nur diejenigen Flächen förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme kann bei einem Flachdach die mittlere Dicke der neuen Gefälledämmung für die U-Wert-Berechnung eingesetzt werden. Die U-Wert-Berechnungen beinhalten den Schichtaufbau des jeweiligen Bauteils sowie jeweils Angaben zur Art, Stärke (in cm) und Wärmeleitfähigkeit Lambda (λ) des Materials. Die Angaben können in der Tabelle im Anhang 1 dieser Wegleitung aufgelistet werden.

Als gute Grundlage für einfache U-Wert-Berechnungen dient die Publikation des Bundesamtes für Energie „[U-Wert-Berechnung und Bauteilekatalog – Sanierungen](#)“. Sie enthält eine Anleitung, mehrere Beispiele von U-Wert Berechnungen und U-Werte von typischen bestehenden Bauteilen. In den Anhängen kann anhand des U-Wertes des bestehenden Bauteils sowie der Wärmeleitfähigkeit und Dämmstärke des Dämmmaterials der U-Wert des gedämmten Bauteils abgelesen werden. Der geforderte U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird sicherlich erreicht, wenn ein konventionelles Dämmprodukt (Lambda höchstens 0.04 W/mK) von mindestens 20 cm Stärke benutzt wird. Bei Bauteilen, die inhomogen gedämmt werden, wie beispielsweise zwischen Sparren, muss die Dämmstärke bei mindestens 22 cm liegen.

Wärmeleitfähigkeit Lambda

Lambda (λ) beschreibt die Wärmeleitfähigkeit eines Baumaterials. Es misst, wie viel Watt pro Kelvin und pro Meter Dicke des Baumaterials nach aussen geleitet wird (Angabe in $[\text{W/mK}]$). Je kleiner Lambda, desto weniger Wärme wird geleitet und desto besser ist die Dämmung des Baumaterials.

Lambda-Werte sind im Herstellerkatalog oder dem folgenden Merkblatt zu finden:

"Merkblatt SIA 2001: Wärmedämmstoffe - Deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit und weitere Angaben für bauphysikalische Berechnungen, Ausgabe 2009".

3.2 Flächenberechnungen bei Anbauten oder Aufstockungen

Werden zusätzliche Anbauten oder Aufstockungen erstellt, muss auf jeden Fall der Plansatz für die Baubewilligung beigelegt werden. Die Flächenberechnung muss sich auf den Zustand vor der Erweiterung beziehen.

zung des Gebäudes beziehen. In den Plänen muss angezeichnet werden, welche Flächen vor dem Sanierungsprojekt bestehen und welche dieser Flächen gedämmt werden. Als Beilage ist eine detaillierte Flächenzusammenstellung einzureichen.

4 Allgemeine Bedingungen

4.1 Doppelförderungen

Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind oder mit der Stiftung Klimarappen einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, etc.) ist möglich. Die Kopie einer solchen Zusage ist dem Gesuch beizulegen. Eine Doppelförderung von Fenstern für die Energieeffizienz (Das Gebäudeprogramm) und den Schallschutz (Bund, SBB, Kantone) ist auch möglich.

4.2 Denkmalgeschützte Bauten / geschützte Bauteile

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Als geschützt gelten Bauten und Bauteile,

- die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt"); sowie
- die von einer Behörde als geschützt definiert werden (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).

In beiden Fällen muss der Nachweis erbracht werden, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte nicht erfüllen können oder dürfen. Das genaue Verfahren ist kantonal geregelt. Es gelten die folgenden Erleichterungen:

- **Fenster:** Glas-U-Wert von **1.1 W/m²K** (mit Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl)
- **Wand, Dach, Boden gegen aussen:** U-Wert von **0.25 W/m²K**
- **Wand, Decke, Boden unbeheizt bzw. Erdreich (>2 m):** U-Wert von **0.28 W/m²K**.

5 Zusätzliche Hinweise

5.1 Projektende

Nach Abschluss des Projektes, spätestens innert 24 Monate, müssen Sie der Bearbeitungsstelle das Abschlussformular einreichen. Dazu loggen Sie sich erneut beim Gebäudeprogramm ein und bearbeiten Ihr Gesuch online weiter.

5.2 Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall muss dem Gesuch keine Offerte beigelegt werden. Nach der Sanierung müssen dem Abschlussformular Kaufbelege der Isolationsmaterialien beigelegt werden und die Arbeiten anhand von Fotos nachvollziehbar dokumentiert werden. Isolationsarbeiten sollen zu diesem Zweck mit einem Massstab fotografiert werden. Die Situation im Sparrenbereich bei Steildächern muss ebenfalls fotografiert werden. Die Flächenberechnungen müssen plausibel sein.

Grundsätzlich gilt für das Gebäudeprogramm, dass höchstens 50% der Kosten bezahlt werden (Bedingung 9, Gesuchsformular). Bei Eigenleistung gilt jedoch folgende Sonderregelung: Es werden höchstens 100% der Materialkosten bezahlt.

5.3 Mietrecht und Steuerrecht

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

In vielen Kantonen können Sie die Investitionen für die energetische Sanierung von Ihrem Einkommen abziehen. Fördergelder dürfen Sie jedoch nicht als Ihre Investitionen ausweisen. Sie müssen die Fördergelder daher von den Investitionen abziehen.

5.4 Vorgehen bei zusätzlichen Quadratmetern

Für bereits eingereichte Bauteile können bei der Bearbeitungsstelle zusätzliche Quadratmeter beantragt werden. Förderberechtigt sind nur zusätzliche Quadratmeter, die der Bearbeitungsstelle vor Baubeginn mitgeteilt werden.

Anhang 1: Tabelle zur Angabe der Dämmprodukte (Beispiel)

Sie können in einer solchen Tabelle die energetischen Massnahmen beschreiben. Bei Projekten ohne detaillierte Unternehmenschlussrechnungen müssen Sie nach Abschluss des Projektes dem Abschlussformular eine solche unterschriebene Tabelle beilegen. Liegt ein Werkvertrag vor, müssen Sie darüber hinaus noch eine Kopie des Werkvertrages beilegen.

Bauteil	U-Wert	Fläche (m ²)	Dämmstärke (cm)	bestehend?	Produkt	Wärmeleitfähigkeit Lambda	Einbauort
<i>Steil / Flachdach (B1)</i>	<i>0.17</i>	<i>100</i>	<i>5</i>	<i>X</i>	<i>Weichfaserplatte</i>	<i>0.047</i>	<i>auf Sparren</i>
			<i>14</i>		<i>Steinwolle</i>	<i>0.035</i>	<i>zwischen Sparren</i>
			<i>4</i>		<i>Steinwolle</i>	<i>0.035</i>	<i>unter Sparren zw. Lattung</i>
<i>Fassade (B2)</i>	<i>0.20</i>	<i>230</i>	<i>16</i>		<i>Polystyrol expandiert (EPS)</i>	<i>0.034</i>	<i>kompakt auf Mauerwerk aussen</i>

Ich bestätige hiermit, dass die energetischen Massnahmen gemäss den gemachten Angaben ausgeführt wurden und die geforderten U-Werte eingehalten wurden.

Ich bestätige, dass ich eine Kopie des Werkvertrags beigelegt habe (falls vorhanden).

Gesuchsnummer: _____

Unterschrift

(bei Eigenleistung: Eigentümer, bei Pauschal- oder Regieabrechnungen oder in Fällen ohne Werkvertrag: ausführendes Unternehmen, Architekt oder Energiefachperson)